B e i t r a g s o r d n u n g

(gültig ab 01.01.2016)

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag für aktive Mitglieder zusammen. Passive Mitglieder zahlen nur den Grundbeitrag. Der Beitrag ist satzungsgemäß kalenderhalbjährlich je zur Hälfte im Voraus bargeldlos* zu entrichten.

*im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens; bei jeder anderen Zahlungsart wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:

Grundbeitrag pro Monat					**Zusatzbeitrag**[1] pro Monat	
Kind 1	Kind 2	Kind 3 u.w.	Erwachsener[2]	Familie[3]	Kind	Erwachsener
6,00 €	4,00 €	2,00 €	8,00 €	13,00 €	4,00 €	4,00 €

- Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Übungsleiter und Kampfrichter sind vom Grundbeitrag freigestellt.[4]
- Erfolgt der Vereinseintritt im laufenden Jahr, wird der Beitrag rückwirkend zum 1. des Eintrittsmonats anteilig berechnet.
- Bei Erwerb der Mitgliedschaft im WSC Lindlar 1997 e.V. (§ 4 der Satzung) wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 17,00 € fällig. Bei gleichzeitiger Antragsstellung auf Erwerb der Mitgliedschaft von mindestens 3 Mitgliedern einer Familie reduziert sich die Aufnahmegebühr auf insgesamt 45,00 €. Die Aufnahmegebühr kann auf Antrag erlassen werden, wenn ein Vereinsmitglied unmittelbar -spätestens jedoch innerhalb eines halben Jahres- aus einem Kurs (befristete Mitgliedschaft) in eine Gruppe des Vereins (unbefristete Mitgliedschaft) wechselt.
- Bei Erwerb der Mitgliedschaft (aktive Mitgliedschaft) im WSC Lindlar 1997 e.V. wird eine einmalige Registriergebühr in Höhe von 10,00 € fällig. Diese Gebühr kommt allein dem Deutschen Schwimmverband zugute.
- Es erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge.
- Die Beendigung der Mitgliedschaft im WSC Lindlar 1997 e.V. (§ 6 der Satzung) erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und kann jährlich zum Ende eines Kalenderjahres bis zum 30.11. erfolgen. Die Austrittserklärung muss eigenhändig, bei Minderjährigen von einem seiner gesetzlichen Vertreter, unterschrieben werden. Die Erklärung wird erst gültig mit der schriftlichen Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- Kursgebühren werden kursbezogen bekannt gegeben.

Fragen zur Mitgliedschaft und zur Beitragsordnung richten Sie bitte an:
Sandra Bremer, Johann-Breidenassel-Strasse 6, 51789 Lindlar
(sandra.bremer@wsc-lindlar.de)

[1] Der Zusatzbeitrag wird nur von aktiven Mitgliedern erhoben. Der Wechsel einer ehemals aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres beim geschäftsführenden Vorstand des WSC Lindlar 1997 e.V. zu beantragen.
[2] Ab dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet. Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivil- und Wehrdienstleistende zahlen bei entsprechendem Nachweis den Kinderbeitrag.
[3] Bei Mitgliedschaft von mindestens 3 Familienmitgliedern (in häuslicher Gemeinschaft).
[4] Bei Kampfrichtern erfolgt eine Beitragsfreistellung vom Grundbeitrag bei Nachweis von Kampfrichtereinsätzen von mindestens zwei Abschnitten bei auswärtigen Wettkämpfen pro Kalenderjahr. Der Nachweis muss bis zum 31.01. des Folgejahres erbracht werden.

Bitte hier abtrennen

Wasser- und Schwimmsport-Club Lindlar 1997 e.V.

A u f n a h m e a n t r a g

Gruppe:_____

Ich beantrage ab dem _____ die ☐ aktive ☐ passive (fördernde) unbefristete Mitgliedschaft im Wasser- und Schwimmsportclub Lindlar 1997 e.V.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen, bzw. streichen und auch die Rückseite in Blockbuchstaben ausfüllen)

Familienname/Vorname(n):

Familienname/Vorname(n) des Erziehungsberechtigten (nur bei Minderjährigen):

Geburtsdatum (des Neumitgliedes):

Geburtsort (des Neumitgliedes):

Beruf:

Familienstand:

☐ ledig ☐ verheiratet ☐ _____

Straße/Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

Telefax:

Email-Adresse:

Sind weitere Familienangehörige Mitglied im WSC Lindlar?

☐ nein ☐ ja, Familienname/Vorname:

Haben Sie/hast Du schon in einem Verein Schwimmsport betrieben?

☐ nein ☐ ja, Name des Vereins:

Ich bin an einer Mitarbeit im Verein interessiert: ☐ ja ☐ nein

Hiermit verpflichte ich mich, meine Trainings- und Wettkampffähigkeit durch eine ärztliche Untersuchung einmal jährlich feststellen zu lassen. Einen Nachweis hierüber lege ich mit diesem Aufnahmeantrag und jährlich bis spätestens 31. Januar dem/der Übungsleiter/in vor (Diese Verpflichtung gilt nur bei aktiver Mitgliedschaft).

Als gesetzliche/r Vertreter/in verpflichte/n ich/wir mich/uns hiermit, den Mitgliedsbeitrag für mein/unser minderjähriges Kind zu entrichten.

Die Satzung und Beitragsordnung des WSC Lindlar 1997 e.V. wird hiermit anerkannt.

Datum		Unterschrift	Unterschrift
	(bei Minderjährigen:	die gesetzliche Vertreterin	der gesetzliche Vertreter -beide Unterschriften erforderlich-)

Stand: 06/2016

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE37ZZZ00000096594

Hiermit ermächtige ich den WSC Lindlar 1997 e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom WSC Lindlar 1997 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Für Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilten, erhöht sich der Jahresbeitrag wegen des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes um 5,00 €.

Familienname der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers:

Vorname(n) der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers:

Kreditinstitut:

IBAN:

DE

Kontoinhaber ist nicht das Vereinsmitglied (z.B. Elternteil):

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von: _____
(Vor- und Nachname)

☐ Hiermit beantrage ich den Erlass der Aufnahmegebühr, da ich bzw. mein Kind von einer befristeten Mitgliedschaft

(Kurs Nr._____/_____) in eine unbefristete Mitgliedschaft wechseln möchte.

Die zurzeit gültige Vereinssatzung und die Beitragsordnung des WSC Lindlar 1997 e.V. sind im Vereinsschaukasten im Parkbad Lindlar und im Internet unter www.wsc-lindlar.de bekannt gegeben. Darüber hinaus sind ein Auszug aus der Vereinssatzung und die Beitragsordnung angefügt.

_____

Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Das SEPA-Lastschriftmandat erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft, gemäß der Kündigungsfrist (§ 6 Abs. 2 unserer Satzung). Bei Kündigung erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung.

nicht vom Antragsteller auszufüllen

Mitgliedschaft in Vereinsdatenbank erfasst: _____ Mandatsrefenz/Mitgliedsnummer: _____

Aufnahmegebühr abgebucht (……..,.. €) am: Registriergebühr abgebucht (……..,.. €) am:

Beitrag vom 01. ….. . bis 31.12. ….. . abgebucht (…..,.. €)

Registrierung beantragt: ☐ ja ☐ nein Registriernummer: _____

Bitte hier abtrennen

Auszug aus der Vereinssatzung

§ 3 Mitgliedschaft

1 Der Verein hat jugendliche Mitglieder (bis 16 Jahre) mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung. Innerhalb der Mitgliederversammlung haben Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahr aktives Wahlrecht und zusätzlich mit vollendetem 18. Lebensjahr passives Wahlrecht. Zudem kann es außerordentliche Mitglieder, z.B. andere gemeinnützige Organisationen oder befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen, geben.

2 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gelten gemäß der Rechtsordnung des Vereins, die sich an der Rechtsordnung des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. orientiert. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich.

3 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2 Der Austritt erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann jährlich nur zum Ende eines Kalenderjahres bis zum 30.11. erfolgen. Die Austrittserklärung muss eigenhändig, bei Minderjährigen von einem seiner gesetzlichen Vertreter, unterschrieben werden. Die Erklärung wird erst gültig mit der schriftlichen Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes.

3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

4 Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

5 Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf ein eventuelles Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren festsetzen.

2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3 Die Mitgliedsbeiträge sind kalenderhalbjährlich im Voraus bargeldlos zahlbar.

4 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

5 Die Beitragshöhe kann ohne gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß dem amtlichen Lebenshaltungsindex durch den geschäftsführenden Vorstand nach Absprache mit dem Beirat angepasst werden. Basis (31.12.1997) = 100.

6 Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.